

Österreichischer Pétanque Verband

Statuten



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Vereinsgrundsätze	3
§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes.....	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Verbandsangehörige	4
§ 7 Lizenzspieler:innen	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Verbot von Doping.....	6
§ 12 Vereinsorgane.....	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Stimmenermittlung	7
§ 16 Vorstand	7
§ 17 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 19 Sportausschuss	9
§ 20 Rechnungsprüfer:innen	10
§ 21 Schiedsgericht.....	10
§ 22 Auflösung des ÖPV	11

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe, Regeln und Klauseln gelten ungeachtet der Schreibweise immer für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Pétanque Verband“ (in weiterer Folge kurz „ÖPV“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des ÖPV ist die Organisation und Förderung des Sports, im Speziellen des Pétanque-Sports, als Leistungs-, Breiten-, und Freizeitsport unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit.
- (2) Der ÖPV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und versteht sich als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Der ÖPV ist Mitglied der Confédération Européenne de Pétanque (CEP) und der Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal (FIPJP) und vertritt die österreichischen Interessen in nationalen und internationalen Fach- und Dachverbänden.

§ 3 Vereinsgrundsätze

- (1) Der ÖPV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt für Inklusion, Integration und Diversität ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - b) Gesellige Zusammenkünfte;
 - c) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - d) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Medienformaten;
 - e) Einrichtung eines Archivs;
 - f) Erteilung von Unterricht und vereinsorientierter Aus- und Fortbildung;
 - g) Auswahl, Schulung und Betreuung von Spieler:innen für nationale und internationale Wettkämpfe;
 - h) Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen, Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes sowie von verbandsschädigendem und unsportlichem Verhalten.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Lizenzgebühren;
 - c) Geld- und Sachspenden;
 - d) Bausteinaktionen;

- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);
 - j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - l) Zinserträge und festverzinsten Wertpapiere;
 - m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind Vereine mit Sitz in Österreich, die den Pétanque-Sport aktiv betreiben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind österreichische Landesverbände, die vom ÖPV ausdrücklich als Mitgliedsverbände anerkannt wurden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Pétanque-Sport besonders verdient gemacht haben. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Wahl erfolgt über Vorschlag des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbandsangehörige

- (1) Verbandsangehörige sind alle Mitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder, welche durch die bestehende Vereinszugehörigkeit diese Mitgliedsform erreicht haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschließlich Verbandsangehörige, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Funktionär:in gewählt werden.

§ 7 Lizenzspieler:innen

- (1) Lizenzspieler:innen sind jene Verbandsangehörige, die vom ÖPV eine jährlich zu erneuernde Spieler:innenlizenz erworben haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Ansuchen um Aufnahme als Mitglied hat schriftlich an den ÖPV zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist jederzeit, ohne Rückerstattung des bereits eingezahlten Mitgliedsbeitrages, zulässig. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen, das Ansehen des Verbandes oder des österreichischen Sports gröblich verletzen oder gegen die Pflichten lt. § 10 der vorliegenden Statuten trotz schriftlicher Ermahnung fortsetzend verstoßen, auszuschließen. Der Ausschluss kann auch erklärt werden, wenn ein Mitglied, ungeachtet schriftlicher Mahnung, mehr als 4 Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (4) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder und ihre Verbandsangehörigen haben das Recht, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist im § 15 geregelt.
- (4) Alle Mitglieder und ihre Verbandsangehörigen sind verpflichtet, die Interessen des ÖPV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖPV Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand bestimmt.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand bestimmt.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ÖPV für das laufende Jahr zu erfüllen. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand bestimmt.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine E-Mail-Adresse sowie die organschaftlichen Vertreter:innen und jede Veränderung derselben dem ÖPV bekannt zu geben.
- (9) Alle ordentlichen Mitglieder haben einmal jährlich bis zum 1. März dem ÖPV eine für das je laufende Jahr gültige Mitgliederliste mit den Mindest-Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln: Vorname, Nachname, Geburtsdatum.

§ 11 Verbot von Doping

- (1) Es sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Regelungen, die Anti-Doping-Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA) und die Bestimmungen gemäß den Statuten des ÖPV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, welche für die Mitglieder und Verbandsangehörige gelten.
- (2) Der ÖPV, seine Mitglieder und seine Verbandsangehörige bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne der Vereinsgrundsätze auch von allen Aktiven, Betreuer:innen und Funktionär:innen als Verhaltensmaxime ein.

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des ÖPV sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sportausschuss
 - d) Rechnungsprüfer:innen
 - e) Schiedsgericht

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - d) auf Verlangen eine:r Rechnungsprüfer:in.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jede:r:m Teilnehmer:in möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (5) In der Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung bestehen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem einzelnen Mitglied bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben ihr Stimmrecht durch den:die nach außen befugten organschaftlichen Vertreter:in selbst auszuüben. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitglied des eigenen Vereins oder der vertretungsbefugten Person eines anderen ordentlichen Mitglieds des ÖPV übertragen.

Diese kann das Stimmrecht für höchstens zwei Vereine, inklusive des eigenen Vereins, ausüben.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 6 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (9) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieser Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die:der Präsident:in oder eine:r ihrer:seiner Stellvertreter:innen. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b) Entlastung des Vereinsvorstands;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
 - d) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - g) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
 - j) Festsetzung der Höhe der Lizenzgebühren sowie anderer Gebühren und Abgaben.

§ 15 Stimmenermittlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied entsprechend der Anzahl ihrer Lizenzspieler:innen Stimmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied erhält pro angefangener Einheit von 10 Lizenzspieler:innen die die Lizenzrichtlinien per Stichtag 1. März des jeweils laufenden Jahres erfüllen, eine Stimme.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der:dem Präsident:in, der:dem Vizepräsident:in, der:dem Schriftführer:in, der:dem stellvertretenden Schriftführer:in, der:dem Kassier:in und der:dem stellvertretenden Kassier:in.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ausschließlich Verbandsangehörige, die am Wahltag das 18 Lebensjahr vollendet haben, können als Funktionär:in in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, notfalls weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen (Beirat:innen). Dafür ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beirat:innen sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes kann für diese Funktion vom Vorstand eine geeignete Person bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kooptiert werden.
- (6) Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (7) Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptation hat der Vorstand des ÖPV seine Mitglieder davon schriftlich zu verständigen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nach ordnungsgemäß eingebrachtem Antrag bzw. in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Die Agenden des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds sind für einen Zeitraum von längstens drei Monaten vom Vorstand zu übernehmen. Erfolgt die Kooptation eines Vorstandsmitglieds nicht binnen drei Monaten ab Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Präsident:in.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder des ÖPV sowie deren Vereinsmitglieder und Organe verbindlich.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten zu achten.
- (2) Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (4) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Sicherstellung des geregelten Sportbetriebs unter Einbindung des Sportausschusses;

- c) Einhebung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsgebühren, Lizenzgebühren sowie anderer Gebühren und Abgaben.
- d) Führung von Mitgliederlisten, Verbandsangehörigenlisten sowie Lizenzspieler:innenlisten.
- e) Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- i) Einrichtung von Ausschüssen zur Beratung und Erledigung von besonderen Aufgaben;
- j) Durchführung der erforderlichen Meldungen an Behörden;
- k) Festlegung des Rechnungsjahres;
- l) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der:die Präsident:in führt die laufenden Geschäfte des ÖPV. Der:die Schriftführer:in unterstützt den:die Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der:die Präsident:in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Präsident:in und der:des Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der:des Präsident:in und des:der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der:die Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der:die Präsident:in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der:die Schriftführer:in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Der:die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfer:innen gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Funktionär:innen deren Stellvertreter:innen.

§ 19 Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereins betreffenden Angelegenheiten ist ein Sportausschuss einzurichten.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied kann eine:n Vertreter:in, der:die dem Kreis der Verbandsangehörigen angehören muss, in den Sportausschuss entsenden. Zusätzlich kann der Sportausschuss fallweise oder dauernd Berater:innen beiziehen. Berater:innen haben kein Stimmrecht im Sportausschuss.
- (3) Der Sportausschuss wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n aus den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Vertreter:innen.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem:seiner Vorsitzende:n, im Verhinderungsfalle von seinem:seiner stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (6) Der:die Vorsitzende des Sportausschusses ist verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig, mindestens zur Mitgliederversammlung, über die Tätigkeit des Sportausschusses zu berichten.

§ 20 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer:innen haben in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Für die Rechnungsprüfer:innen gelten die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß. Eine Kooptation einer:eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer:in muss im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfer:innen erfolgen.
- (6) Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 21 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf volljährigen Verbandsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter:innen schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 22 Auflösung des ÖPV

- (1) Die Auflösung des ÖPV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.